

des sozialistischen Rechts, der Normativität des sozialistischen Rechts, der Rechtsverhältnisse und des sozialistischen Rechtsbewußtseins an Bedeutung. Prof. Dr. Haney (Jena) äußerte sich zur Struktur der sozialistischen Rechtstheorie. Die marxistische Rechtswissenschaft kann nur als Instrument der progressiven Veränderung und Gestaltung der sozialen Wirklichkeit mit Hilfe des Rechts aufgefaßt werden. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die modernen Fragestellungen anderer wissenschaftlicher Disziplinen für die Erhöhung des theoretischen Gehalts der Rechtswissenschaft zu nutzen, schlug er vor, zu bilden: a) eine Theorie der Rechtswissenschaft (Wissenschaft von der Rechtswissenschaft), die die Fragestellungen der Theorie der Wissenschaft in die Rechtswissenschaft transformiert, b) eine Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie, die die Fragestellungen des historischen Materialismus, der Erkenntnistheorie, der Ethik und der Axiologie in die Rechtswissenschaft transformiert, c) eine Strukturwissenschaft des Rechts, die die Fragestellungen der Logik, Kybernetik und Semantik in die Rechtswissenschaft transformiert, d) eine Rechtsmethodologie, die die Fragestellungen der allgemeinen Methodologie in die Rechtswissenschaft transformiert und die zugleich Teil der Theorie der Rechtswissenschaft ist, e) eine Rechtssoziologie, die die Fragestellungen der Soziologie und der Sozialpsychologie in die Rechtswissenschaft transformiert.

Aus Gründen der Erhöhung der sozialen Gestaltungskraft der Rechtswissenschaft setzte sich Haney für die Aufhebung der unmittelbaren Verbindung von Staats- und Rechtstheorie ein. Ebenso wie die Struktur der theoretischen Disziplinen kritischer Überlegungen bedarf, so auch die der rechtswissenschaftlichen Einzeldisziplinen insgesamt als „angewandten“ Wissenschaften. Die Differenzierung der Rechtstheorie muß als Ausdruck der gesellschaftlichen Entwicklung gefaßt werden. Sie bedeutet nicht das Auseinanderfallen der einzelnen Bereiche, sondern spiegelt das fortschreitende Eindringen in gesellschaftliche Struktur- und Entwicklungsgesetze wider; sie findet darin ihren Zusammenhalt. Dieser innere Zusammenhang der Einzelbereiche wird, je mehr sich die Rechtstheorie der neuen sozialen Wirklichkeit und ihrer Gestaltung zuwendet, zugleich deutlicher, intensiver, bewußter.

Thesen zur Stellung der Rechtstheorie im Wissenschaftsgefüge der sozialistischen Gesellschaft legte Prof. Dr. Klenner (Berlin) vor. Ausgehend vom sozialistischen Recht als Existenz- und Entwicklungsbedingung der sozialistischen Gesellschaft forderte er, eine spezielle Rechtstheorie auszuarbeiten, deren Objekt das Recht in der sozialistischen Gesellschaft ist. Da einerseits sich das Recht in der sozialistischen Gesellschaft prinzipiell vom Recht der Ausbeutergesellschaft unterscheidet und andererseits der Sozialismus eine relativ selbständige sozialökonomische Gesellschaftsformation in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Kommunismus ist, reicht für die Bedürfnisse der Praxis eine allgemeine Rechtslehre nicht aus, deren Objektbereich die Rechtssysteme aller Zeiten und Länder sind. Die „Rechtstheorie Sozialismus“, die zwischen Philosophie, Kybernetik, Semiotik einerseits und den rechtswissenschaftlichen Zweigdisziplinen andererseits steht und deren theoretische und methodologische Grundlage ist, hat die Aufgabe, die Stellung und Funktion des Rechts im sozialistischen Gesellschaftssystem sowie die Gesetzmäßigkeiten der Bildung, der Struktur und der Wirkung des Rechts im Sozialismus zu erarbeiten. Ihr Ziel ist eine systematisch geordnete Menge von wahren Aussagen über diesen Objektbereich, einschließlich der für die sozialistische Rechtspraxis erforderlichen allgemeinen Kategorien und Methoden. Die „Rechtstheorie Sozialismus“ gliedert sich wiederum in einige Objektbereiche: Rechtsphilosophie, Rechtsgnoseologie, Rechtslogik und Rechtssoziologie. Die Rechtsphilosophie erforscht die Stellung des